

Regelung der Pflichten und Rechte von Strafgefangenen und die Maßnahmen zur Wiedereingliederung. Das ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der realen Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und der Gleichheit ihrer Verantwortlichkeit vor der Gesellschaft.

Die Bedeutung gerade dieses Gesetzentwurfs und dieses Schrittes, den wir damit in der Entwicklung unserer Rechtspflege gehen, wird außerordentlich deutlich daran, daß hier zum ersten Male in der deutschen Geschichte ein Strafvollzug gesetzlich geregelt wird, der weit über die formelle Wahrung der Menschenrechte im Strafvollzug hinausgeht. Zum ersten Male in Deutschland sind in einem Gesetz über den Strafvollzug konkrete Verantwortlichkeiten und wirksame Maßnahmen zur Rückführung des Bestraften in das normale Leben der Gemeinschaft, für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft festgelegt.

Solcher Ziele und Gesetze kann sich kein bürgerlicher Staat rühmen, weil sie seinem Wesen widersprechen.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat, wie bereits gesagt, gründlich über jede Bestimmung des Strafgesetzbuchentwurfs beraten. Im Ergebnis dieser Diskussion möchte er die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses besonders noch auf ein Problem lenken. Die Regeln über den strafrechtlichen Schutz der Volkswirtschaft und des Eigentums bedürfen der Verbindung mit klaren, umfassenden Bestimmungen über die Organisation der Leitung der Wirtschaft und die Verantwortung jedes Leiters in diesem Bereich. Unser Ausschuß möchte deshalb mit der gebotenen Dringlichkeit darauf hinweisen, daß es auch auf Grund des neuen Strafrechts notwendig ist, die Schaffung eines exakten Wirtschaftsrechts zu beschleunigen.

#### **Übereinstimmung mit dem Völkerrecht**

Das Grundanliegen, unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen ein Strafrecht zu schaffen, das vor allem der Verhütung von Straftaten und der Erziehung von Gesetzesverletzern dient, gilt nicht nur für seine Gestaltung im Hinblick auf die Garantierung von Rechtssicherheit im inneren Leben unserer Republik.

Es ist auch der tragende Gesichtspunkt für die Wirkung des Strafrechts zur Garantierung des Schutzes der Republik gegen alle Angriffe von außen und für die Sicherung normaler, friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten überhaupt.

Unser Strafrecht soll helfen, solche Straftaten zu verhindern, die das friedliche Zusammenleben zwischen den Völkern und Staaten gefährden.

Diese Aufgabenstellung resultiert sowohl aus den Lehren unserer Geschichte, die dem deutschen Volke in wesentlichen Teilen durch die Urteile von Nürnberg und das Potsdamer Abkommen als völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung aufgetragen wurden, als auch aus den allgemein anerkannten Grundsätzen und Bestimmungen des Völkerrechts. Wie die Ausschüsse für Nationale Verteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten, so stellte auch der Verfassungs- und Rechtsausschuß in seinen